

den 27. November 1941.

Prof. Dr. Bernhard Schmiedler,
München 59, Großriedlacherstr. 21.

nicht billig (oder allzu billig) zu sein. Hat der Verleger den Ver-
teil, eine neue Auflage und Bearbeitung unterbringen zu können, so
kann er auch den Bearbeiter mit "mindestens der Hälfte" daran teil-
nehmen lassen, selbst wenn der Bearbeiter mit der Neubearbeitung
nicht sehr viel Arbeit haben sollte. Mir ist z. B. bei meinem Hand-
buch für eine Neuauflage "mindestens das gleiche Honorar" wie für
die erste Auflage vertraglich zugesichert. Das ist ja für ein wissen-
schaftliches Handbuch mit schwerer und schwerster Arbeit ein etwas
anderer Fall, aber "mindestens die Hälfte" sollte auch der Bearbeiter
erhalten. Ich will das jedenfalls
Verleger verschlagen, anfalls Sie damit einverstanden sind.
Indem ich, mit der Bitte um Rücksendung Ihrer Äußerung
zu den Vertragsentwürfen, unterzeichne ich mit den
Grüßen und besten Wünschen
Heil Hitler!

Ihr stets
B. Schmiedler

(soweit ich mich auf die Vorlage, mir nicht mehr vorliegende Fassung
beziehe) die Herstellung von "unveränderter oder veränderter" Aus-
gaben ist Sache des Verlegers. Wenn man unter "einer neuen Bearbeitung"
eine solche versteht, so der der Schriftleiter oder sein vom Verleger
bestellter Gehilfter oder gesetzter Nachfolger beteiligt ist, so ist
gegeben m. E. nichts einzuwenden. Die Bestimmung besagt dann, wie
mir scheint, nur, daß der Schriftleiter nicht gegen die Veranstat-
tung einer neuen Bearbeitung Einspruch erheben kann, was ja auch
unbillig wäre. Aber es ist dann nicht mehr, wie es erst hieß, "eine
nach Befinden des Verlegers veränderte Ausgabe". Der Ratwurf nimmt also
hier auf den Einwand, daß ich den Verleger gemacht habe, Rücksicht auf
ich glaube, was wird ihn, unter Hinweis auf den von mir vorgeschlagenen
Worte (oder Ähnliches) annehmen können. Aber ich möchte das Ihrer
Erwägung und Entscheidung anheimstellen.

Entsprechend dieser Fassung und entsprechend dem § 5
der Bearbeitervertragsschleife schlage ich dann zu § 5 des Schriftleiter-
vertrages noch einen kleinen Zusatz zunächst rein formeller und ver-
traglicher Art vor, damit nicht der Schriftleiter nach § 5 (das
eigenliche Honorar) auch zu einer künftigen Neubearbeitung ohne jedes
Honorar verpflichtet ist. Einzelbestimmungen für diesen an sich nicht
sehr wahrscheinlichen Fall halte ich nicht für erforderlich. Somit
würde ich im Augenblick zu dem Schriftleiter-Vertrag nichts weiter
zu bemerken.

In dem Bearbeiter-Vertrag habe ich ein paar Hinweise
auf die Beteiligung an den Registerarbeiten gemäß der "Richtlinien"
eingefügt. Ob in § 1 die Befugnis, "unveränderte und veränderte"
Ausgaben herzustellen "ausdrücklich sein muß, ist mir nicht sicher. Es
hat ja nicht viel Zweck, den Einzelbearbeitern alle viel Rechte zu
geben, in das Gesamtwerk hineinzuwirken; veränderte Ausgaben können
doch unter Umständen einmal gemacht werden, und wenn dann jeder Ein-
zelbearbeiter gefragt werden soll, so ist das ja kaum durchführbar.
Hat er hier generell seine Genehmigung gegeben, so wird sich ja nach-
her im einzelnen zeigen, wie zu verfahren ist, und es mag das einzelnen
Bearbeiter überhaupt nachfragen kann. Ich glaube, die Bestimmung
ist hier ziemlich bedeutungslos, und, soweit etwas nicht, ganz berech-
tigt. Die Bestimmung in dem jetzt besprochenen Raum von § 4 habe ich im
Hinblick auf die entsprechende Bestimmung des Schriftleiter-Vertrages
versuchslos gesucht, unter Berücksichtigung der Verschiedenheiten
in der Stellung und ganzen Lage des Schriftleiters einerseits, des
Bearbeiters eines einzelnen Beitrags andererseits. Ich denke, es
wird nichts dagegen einzuwenden sein. In § 5 scheint mir die Bestimmung
des Bearbeiter-Honorars bei Neubearbeitung auf "mindestens ein Drittel"

Zu d
sagen. Ihr
rührt, ers
auch der V
unangef
brief nicht
haupt der ge
nicht